

BGer 1B_132/2019 vom 21. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_132_2019

FR: TF 1B_132/2019 du 21 mars 2019

IT: TF 1B_132/2019 del 21 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Präsidentin der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern auferlegte B._____ eine Ordnungsbusse von Fr. 200.-- und A._____ eine solche von Fr. 100.-- mit der Begründung, sie hätten in ihrer Beschwerdeschrift die Staatsanwältin grob beleidigt und in ihrer Persönlichkeit verletzt.

Mit Beschwerde in Strafsachen beantragen B._____ und A._____ sinngemäss, diese Bussenverfügung aufzuheben.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführer, darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1).

E. 3

Dieses Urteil wird den Beschwerdeführern, der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern und dem Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. März 2019

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidiierende Mitglied: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.